

Umsetzungsempfehlungen zum Koalitionsvertrag: Kommunalbeteiligung

Osterpaket

Februar

2022





Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay/Nicolaus Bader

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Ansprechpartnerin

Philine Derouiche
Leiterin Justizariat
Syndikusrechtsanwältin
p.derouiche@wind-energie.de

Datum

Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Kommunalbeteiligung und Teilhabe vor Ort	4
1.1 Ziele Koalitionsvertrag und Sofortmaßnahmen der Eröffnungsbilanz Klimaschutz	4
1.2 Bewertung der Ziele zur Kommunalbeteiligung	4
1.2.1 Ablehnung einer verpflichtenden Regelung	5
1.2.2 Ablehnung einer Ausdehnung auf Bestandanlagen	5
1.2.3 Forderung nach Anreizen für Repoweringanlagen	6
1.3 Anknüpfungspunkt für die Höhe der Kommunalbeteiligung.....	6
1.4 Vorschlag zu Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger.....	6
1.5 Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung.....	8

Kommunalbeteiligung und Teilhabe vor Ort

1.1 Ziele Koalitionsvertrag und Sofortmaßnahmen der Eröffnungsbilanz Klimaschutz

Nach dem Koalitionsvertrag will die Bundesregierung „dafür sorgen, dass Kommunen von Windenergieanlagen (...) auf ihrem Gebiet finanziell angemessen profitieren können.“¹

Die Beteiligung von Standort- und Nachbarkommunen an der Wertschöpfung von Onshore-Windkraft-Anlagen soll außerdem auf Bestandsanlagen ausgedehnt werden. Für Neuanlagen soll die Beteiligung verpflichtend sein.²

1.2 Bewertung der Ziele zur Kommunalbeteiligung

Von heute über 40 Prozent soll der Anteil der Erneuerbaren Energien auf 80 Prozent im Jahr 2030 steigen – darauf hat sich die Ampel-Koalition in ihrem Koalitionsvertrag verständigt.

Beim Erreichen der nationalen Energie- und Klimaziele nimmt die Windenergie an Land eine tragende Rolle ein. Der dafür nötige Ausbau gelingt aber nur mit einer breiten gesellschaftlichen Akzeptanz und Teilhabe an den konkreten Projekten vor Ort

Der BWE ist bestrebt, dass der weitere Ausbau der Windenergie weiterdurch eine breite gesellschaftliche Beteiligung und Teilhabe getragen wird. Diese muss allerdings in den Projekten vor Ort immer wieder neu geschaffen werden. Konkrete Handlungsfelder im Umfeld von Windenergievorhaben sind Möglichkeiten echter Teilhabe, Spürbarkeit von regionaler Wertschöpfung und praktischem Nutzen der Bürgerinnen und Bürger durch Windenergie. Dabei kann sich die Branche auf fast 30 Jahre Erfahrungen stützen, um so u.a. über handhabbare Beteiligungsmöglichkeiten eine nachhaltige und beständige Steigerung der kommunalen und regionalen Wertschöpfung und der Bürger-Teilhabe zu erreichen.

Bürgerinnen und Bürger und Kommunen vor Ort müssen von Anfang an in die Planungen einbezogen und an Windenergieanlagen (WEA) auch ökonomisch in einem Höchstmaß beteiligt werden. Wie dies gelingen kann, hat der BWE unter anderem in der Broschüre „[Gemeinsam gewinnen- – Windenergie vor Ort](#)“ ausgearbeitet. Die Publikation zeigt anhand von Beispielen, wie intensiv die Branche bereits heute die Bürgerinnen und Bürger und Kommunen vor Ort einbezieht und wie es gelingt, möglichst hohe regionale Wertschöpfung zu generieren. Dies muss weiterverfolgt und ausgebaut werden.

Mit der Einführung des § 6 EEG 2021 ab 01.07.2021 wurde eine Möglichkeit geschaffen, die Kommunen auf deren Gemeindegebiet Windenergieanlagen geplant sind, an den Einnahmen dieser Anlagen zu beteiligen und somit die Akzeptanz für den Zubau von Windenergieanlagen an Land zu erhöhen. Die Anlagenbetreibergesellschaft darf die Kommune demnach beteiligen, wenn für die Anlagen eine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird. Flankierend regelt § 6 Absatz 4 Satz 2 EEG, dass

¹ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 58, [Link](#).

² aaO S. 128

Vereinbarungen über Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 EEG „nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs“ gelten.

1.2.1 Ablehnung einer verpflichtenden Regelung

Der BWE hält eine verpflichtende Regelung der Kommunalbeteiligung in Form einer Zahlung an die Kommune für Neuanlagen nicht für erforderlich.

Ferner sehen wir große verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich einer verpflichtenden Regelung. Eine Nichtigkeitserklärung des Bundesverfassungsgerichts einer solchen verpflichtenden Regelung des § 6 EEG mit möglichen Rückabwicklungen wäre eine Katastrophe im Hinblick auf Akzeptanz und Wertschöpfung vor Ort.

Die Erfahrungen im Umgang mit § 6 EEG zeigen außerdem, dass eine gesetzliche Verpflichtung nicht erforderlich ist. Unsere Mitglieder bieten eine solche – freiwillige – Beteiligung großflächig an und haben bisher die Erfahrung gemacht, dass auch die ganz überwiegende Mehrheit der Kommunen die durch § 6 EEG 2021 geschaffene Möglichkeit der Kommunalbeteiligung freiwillig nutzen. Denn mit § 6 EEG ist für Betreibergesellschaften und Kommunen erstmals die Möglichkeit geschaffen worden, lokale Teilhabe anzubieten, ohne sich dabei in einem rechtlichen Graubereich zu bewegen. Die Klarstellung, dass Beteiligungen nach § 6 EEG ausdrücklich nicht gegen §§ 331 bis 334 StGB verstoßen, begrüßen wir daher ausdrücklich.

Aktuell werden die Zahlungen nach § 6 EEG 2021 über die EEG-Umlage umgelegt. Es wird hierzu diskutiert, wie die Finanzierung der Kommunalbeteiligung nach 2023 erfolgend soll, wenn die EEG-Umlage als Anknüpfungspunkt nicht mehr über den Strompreis finanziert wird. Es steht im Raum, die Finanzierung über die Netzentgelte zu sichern. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass dies zu folgendem Missverhältnis führen würde: In Regionen in denen besonders viel Windenergie ausgebaut und die Kommunen an der Wertschöpfung beteiligt werden, steigen die Netzentgelte stärker als in Regionen mit weniger Ausbau. Das ist aktuell schon so und würde sich bei der aufgezeigten Finanzierung der Kommunalbeteiligung noch verstärken. Nach Auffassung des BWE sind die Netzentgelte in Gänze anzupassen. Bundesweit einheitliche Netzentgelte sind interessengerecht.

1.2.2 Ablehnung einer Ausdehnung auf Bestandanlagen

Ferner halten wir insbesondere eine Ausdehnung der Möglichkeit von Zuwendungsvereinbarungen nach § 6 EEG 2021 mit Kostenwälzung auch auf Bestandsanlagen für nicht erforderlich.

Es stellt sich bereits die Frage, ob hier überhaupt das Erfordernis einer Ausdehnung der Straffreiheit besteht. Das Risiko einer Strafbarkeit dürfte bei Bestandsanlagen gering sein. Die Anlagen sind bereits in Betrieb. Eine Gegenleistung, die mit der Zahlung motiviert werden soll, ist nicht mehr erforderlich. Problematisch wäre eine Ausweitung auf Bestandsanlagen auch dahingehend, dass diese – insbesondere ohne Kostenwälzung – sicher nicht flächendeckend genutzt würde: die Anlagen stehen ja bereits und eine Zahlung an die Kommune ist nicht einkalkuliert. Die Anlagen sind bereits in Betrieb. Es sind Neiddebatten zu befürchten, die einer Akzeptanzsteigerung nicht dienlich sind.

Außerdem könnten Fehlanreize zum Weiterbetrieb anstelle eines Repowering geschaffen werden. Der Anreiz für die Kommunen, Repowering zu ermöglichen würde geschmälert, wenn sie die Beteiligung (wenn auch geringer, da weniger Stromertrag) auch für den Weiterbetrieb der Bestandsanlagen erhalten.

Außerdem würde bei einer Wälzbarkeit der Kosten eher die Akzeptanz für Bestandsanlagen gefährdet. Die Wälzung der Kosten würde von den Stromkundinnen und -kunden oder den Steuerzahlerinnen und -zahlern getragen, obwohl die Anlagen bereits in Betrieb sind. Erhöhte Stromkosten im Nachgang dürften wenig zur Akzeptanzsteigerung beitragen.

Eine Verpflichtung von Bestandsanlagen ohne Erstattung der Zahlung lehnen wir aus Bestandsschutzgründen und damit verfassungsrechtlichen Bedenken gänzlich ab.

In Anbetracht der riesigen im Raum stehenden Investitionsvolumina zur Erreichung der Klimaziele braucht die Energiewende vor allem Vertrauen in Investitionen in Form von Investoren- und Finanzierungssicherheit. In dieser kritischen Phase durch Eingriffe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb Zweifel an der Kontinuität der rechtlichen Rahmenbedingungen zu erzeugen, wäre aus unserer Sicht absolut kontraproduktiv.

1.2.3 Forderung nach Anreizen für Repoweringanlagen

Um Anreize für Repoweringvorhaben zu setzen, halten wir es außerdem für sinnvoll, bei Repoweringanlagen einen höheren Betrag in § 6 EEG festzulegen. Wir schlagen 0,3 Cent / kWh vor.

1.3 Anknüpfungspunkt für die Höhe der Kommunalbeteiligung

§ 6 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 regelt, dass die Zahlung der 0,2 Cent je Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden dürfen. Um hier unnötigen Verwaltungsaufwand und Diskussionen zur Erfassung und Abrechnung zu vermeiden, schlagen wir vor „*die Zahlung der 0,2 Cent je Kilowattstunde für die abgerechnete und vergütete Strommenge*“ zu ermöglichen. Diese Zahlen liegen den Anlagenbetreibern ohnehin in Form der Endabrechnung der Netzbetreiber oder Direktvermarkter vor.

1.4 Vorschlag zu Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger

Schließlich regelt § 6 EEG 2021 ausschließlich direkte finanzielle Zuwendungen an die Gemeinden/Landkreise. Was § 6 EEG 2021 durch die ausdrücklich nicht vorgesehene Zweckbindung der Zahlung jedoch oft nicht zu leisten vermag ist, die Vorteile der Energiewende vor Ort durch konkrete Maßnahmen auch tatsächlich sichtbar zu machen. Es fehlt das Instrument nicht nur den Gemeinden, sondern auch deren Anwohnern und Anwohnerinnen konkrete Teilhabemöglichkeiten anbieten zu können, ohne dabei in einem rechtlichen Graubereich zu agieren. Auch solche Maßnahme, die über direkte Zahlungen an die Gemeinde hinausgehen, sollten in einem begrenzten Rahmen daher möglich und von der Sanktionierung der §§ 331 bis 334 StGB ausgenommen sein.

Anliegen des BWE ist eine direkte Teilhabe der Bürgerinnen und Bürgern an der Windenergie.

Wir regen daher die Einführung des folgenden **§ 6a EEG 2022** an:

„§ 6a Weitere Maßnahmen zur Steigerung der regionalen Teilhabe

- (1) *Betreiber von Windenergieanlagen dürfen in Gemeinden oder Landkreisen, die von der Errichtung ihrer Anlage gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3 betroffen sind, Teilhabemaßnahmen gemäß Absatz 4 ohne Gegenleistung anbieten oder sich an solchen beteiligen, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt hat.*
- (2) *Betreiber von Freiflächenanlagen dürfen in Gemeinden oder Landkreisen, die von der Errichtung ihrer Anlage gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 betroffen sind, Teilhabemaßnahmen gemäß Absatz 4 ohne Gegenleistung anbieten oder sich an solchen beteiligen.*
- (3) *Vereinbarungen über Teilhabemaßnahmen nach diesem Paragrafen bedürfen der Schriftform und dürfen für Windenergieanlagen bereits zu dem in § 6 Absatz 4 Nr. 1 und für Freiflächenanlagen zu dem in § 6 Absatz 4 Nr. 2 festgelegten Zeitpunkt. Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.*
- (4) *Teilhabemaßnahmen nach diesem Paragrafen sind Maßnahmen, die der Förderung der erneuerbaren Energien, dem Klimaschutz oder der Daseinsvorsorge dienen und deren Zweck eine regionale Teilhabe an den Erträgen der Windenergieanlagen ist. Sie dürfen sich mindestens auf das Gebiet einer betroffenen Gemeinde und maximal auf die Gebiete aller betroffenen Gemeinden und Landkreise beziehen. Teilhabemaßnahmen sind insbesondere*
 1. *vergünstigte gesellschaftsrechtliche Bürger- und Gemeindebeteiligungen*
 2. *attraktive finanzielle Beteiligungsmodelle (z.B. Bürgersparbrief in Kooperation mit einer regionalen Bank und mit erhöhten Zinskonditionen)*
 3. *die Mitfinanzierung kommunaler Einrichtungen wie u.a. Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen*
 4. *Bürgerstrommodelle (insbesondere vergünstigte Stromtarife, Zuzahlungen auf Stromrechnungen, direkter vergünstigter Stromeinkauf)*
 5. *Förderung einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur (z.B. Ladesäulen für E-Mobilität)*
 6. *privilegierte Kooperationen mit regionalen Unternehmen (z.B. ebenfalls vergünstigter Stromeinkauf)*
 7. *Spenden oder Sponsoringzahlungen an Vereine oder (Bürger-) Stiftungen und*
 8. *Vergabe von Stipendien im Rahmen der Kulturförderung.*

Teilhabemaßnahmen dürfen nicht aus direkten finanziellen Zuwendungen ohne Gegenleistung an die Gemeinden oder Landkreise bestehen, sondern unterliegen einer Zweckbindung gemäß Satz 1. Der Zweck der Teilhabemaßnahme ist in der schriftlichen Vereinbarung nach Absatz 3 festzuhalten. Teilhabemaßnahmen dürfen nicht einzelne Personen oder Personenmehrheiten persönlich begünstigen, es sei denn, dies ist durch den Zweck der Maßnahme zwingend vorgegeben.

- (5) *Teilhabemaßnahmen sind von den [Gemeinden oder Landkreisen] in geeigneter Weise, z.B. im [Amtsblatt], zu veröffentlichen.“*

1.5 Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung

Es ist unklar, ob sich der Anwendungsbereich von § 6 EEG 2021 auch auf die Fälle erstreckt, bei denen Betreibergesellschaften (zeitweise) die sonstige Direktvermarktung gewählt haben.

Daher regen wir an, kurzfristig Rechtssicherheit zu schaffen und die finanzielle Beteiligung der Kommunen für alle Vermarktungsformen zu öffnen und dies in § 6 EEG 2021 gesetzlich festzuschreiben.

Es gibt nach unserer Auffassung keinen sachlichen Grund, diese Vermarktung vom Anwendungsbereich des § 6 EEG 2021 auszunehmen. Es darf für die Kommune keinen Unterschied machen für welche Vermarktungsform sich die Anlagenbetreibergesellschaft entscheidet.

Außerdem würde das Instrument zur Akzeptanzsteigerung geschwächt und auch das Vertrauen der Kommune, wenn bei einem Wechsel von der geförderten Vermarktung in die sonstige Direktvermarktung dann die Zahlungen an die Kommune ausbleiben. Die Projektentwicklungsgesellschaften können bei Vertragsabschluss nicht dafür garantieren, dass die Betreibergesellschaften über die gesamte Laufzeit des Zuwendungsvertrages in der geförderten Direktvermarktung bleiben. Für die Gemeinde ist die Zuverlässigkeit der Zahlungsvereinbarungen nach § 6 EEG 2021 aber Basis für das Vertrauensverhältnis zu den Projektentwicklungsgesellschaften.

Das Risiko einer späteren Strafbarkeit beim Wechsel in die sonstige Direktvermarktung, wenn diese Form der Vergütung von § 6 EEG 2021 nicht erfasst ist, stellt eine Hürde zur Nutzung der Möglichkeiten des § 6 EEG 2021 dar.

Der BWE sieht es daher als zwingend erforderlich an, dass hier eine gesetzliche Klarstellung erfolgt. Würde dies nicht erfolgen, würden entweder entsprechende Verträge wegen der rechtlichen Unsicherheit nicht abgeschlossen werden, was dem Zweck der Regelung widerspräche oder Anlagenbetreibergesellschaften und Gemeinden müssten das Risiko einer großzügigen Gesetzesauslegung tragen.

Konkret: § 6 Absatz 2 Satz 1 EEG ist wie folgt zu ändern:

(...)

(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt hat ~~und für die Anlage eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird.~~ (...)

(...)

(5) Wenn Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen ~~eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nehmen und~~ Zahlungen nach diesem Paragraphen leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

